

## **Richtlinie des Amtes für Mittel- und Hochschulen zur Gewährleistung des Nutzungsrechts der Marken Thurgau Wissenschaft vom 20. Dezember 2012**

### **1. Grundlagen**

Der Kanton Thurgau ist Inhaber der beiden Marken „thurgauwissenschaft“, Nr. 636304 und 636305 (nachfolgend: Marken). Er wird gemäss RRB Nr. 481 vom 23. Juni 2009 durch das Amt für Mittel- und Hochschulen vertreten.

### **2. Voraussetzungen zur Nutzung der Marken**

Das Recht auf Nutzung der Marken kann auf Gesuch hin unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Der Benutzer ist wissenschaftlich tätig und hat seinen Sitz im Kanton Thurgau, oder
- b) Es handelt sich um eine wissenschaftliche Arbeit, in welcher der Kanton Thurgau im Zentrum steht.
- c) Weitere Voraussetzungen bleiben vorbehalten.

### **3. Zuständigkeit zur Erteilung des Rechts auf Nutzung der Marken**

Die Erteilung des Rechts auf Nutzung der Marken erfolgt durch das Amt für Mittel- und Hochschulen. Es setzt zur Prüfung eines entsprechenden Gesuchs einen Ausschuss ein, der sich wie folgt zusammensetzt: Chef oder Chefin Amt für Mittel- und Hochschulen, Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle der Internationalen Bodensee-Hochschule, ein Mitglied des Stiftungsrates der Thurgauischen Stiftung für Wissenschaft und Forschung. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung zu Händen der Amtschefin bzw. des Amtsschefs ab. Diese oder dieser entscheidet abschliessend. Die Einräumung des Rechts kann mit Auflagen verbunden werden. Es besteht kein Recht auf Einräumung des Rechts.

Die Weitergabe des Rechts ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Amtes für Mittel- und Hochschulen erlaubt.

### **4. Form der Erteilung des Rechts auf Nutzung der Marken**

Die Erteilung des Rechts auf Nutzung der Marken erfolgt gegenüber Organisationen des Kantons (Departemente, Ämter, Museen, Institute etc.) mittels Amtsentcheid, gegenüber Dritten durch eine Lizenzvereinbarung zwischen dem Amt für Mittel- und Hochschulen und dem Lizenznehmer.

### **5. Pflichten**

Wem das Recht auf Nutzung der Marken zusteht, hat folgende Pflichten:

- Benutzung der Marke in der vom Amt für Mittel- und Hochschulen vorgeschriebenen Form
- Dokumentation über die Verwendung der Marke
- Pflichten gemäss Entscheid bzw. Lizenzvereinbarung des Amtes für Mittel- und Hochschulen

### **6. Dauer**

Das Recht auf Nutzung der Marke Thurgau Wissenschaft wird unbefristet erteilt. Es kann ordentlich schriftlich mit einer Frist von drei Monaten durch das Amt für Mittel- und Hochschulen entzogen werden. Bei Verstoss gegen diese Richtlinie oder gegen Auflagen des Amtes für Mittel- und Hochschulen kann das Recht je-

derzeit fristlos entzogen werden.

7. **Kosten**

Die Erteilung des Rechts auf Nutzung erfolgt kostenfrei. Die Nutzung des Rechtes ist ebenfalls kostenfrei.

8. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

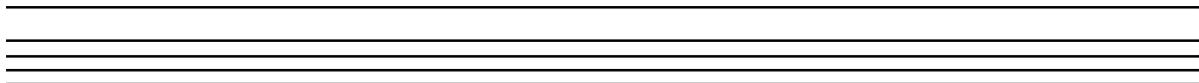
**ANHANG**

**Formvorschrift Logo**



**thurgau**wissenschaft

oder



**thurgau**wissenschaft